

§ 0696 BGB

Der Verwahrer kann, wenn eine Zeit für die Aufbewahrung nicht bestimmt ist, jederzeit die Rücknahme der hinterlegten [Sache](#) verlangen. Ist eine Zeit bestimmt, so kann er die vorzeitige Rücknahme nur verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die [Verjährung](#) des Anspruchs beginnt mit dem Verlangen auf Rücknahme.